

**Bekanntmachung der Neufassung der
Satzung der Kindertageseinrichtungen der Großen Kreisstadt Annaberg-Buchholz
vom 25.11.2021**

Aufgrund § 2 der 2. Änderungssatzung zur Satzung der Kindertageseinrichtungen der Großen Kreisstadt Annaberg-Buchholz vom 01.10.2021 wird nachstehend der Wortlaut der Satzung der Kindertageseinrichtungen der Großen Kreisstadt Annaberg-Buchholz in der ab 01.01.2022 geltenden Fassung bekannt gemacht.

Die Neufassung beinhaltet

1. Die Satzung der Kindertageseinrichtungen der Großen Kreisstadt Annaberg-Buchholz vom 30.11.2017
2. Die 1. Änderungssatzung zur Satzung der Kindertageseinrichtungen der Großen Kreisstadt Annaberg-Buchholz vom 28.09.2018
3. Die 2. Änderungssatzung zur Satzung der Kindertageseinrichtungen der Großen Kreisstadt Annaberg-Buchholz vom 29.10.2021

Annaberg-Buchholz, den 25.November 2021

Rolf Schmidt
Oberbürgermeister

(Dienstsiegel)

Teil I Begriffe /Aufgaben/ Grundsätze

**§ 1
Geltungsbereich**

- (1) Diese Satzung gilt für Personensorgeberechtigte, deren Kind(er) in Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Großen Kreisstadt Annaberg-Buchholz im Sinne von § 1 Absatz 2 - 4 SächsKitaG (Kindertageseinrichtungen) betreut werden.
- (2) Kinderkrippen sind Einrichtungen für Kinder in der Regel bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres.
- (3) Kindergärten sind Einrichtungen für Kinder von der Vollendung des dritten Lebensjahres bis zum Schuleintritt. Die Aufnahme von Kindern ab dem 34. Lebensmonat ist möglich.
- (4) Horte sind Einrichtungen für schulpflichtige Kinder in der Regel bis zur Vollendung der vierten Klasse. Sie können auch an Grundschulen errichtet und betrieben werden.
- (5) Für Kindereinrichtungen in freier Trägerschaft gilt nur § 13 Absätze 1 und 2 dieser Satzung. Für Tagespflegestellen, die im Bedarfsplan des Erzgebirgskreises aufgenommen sind, gelten nur § 11 Absätze 1-3, Absatz 6, § 12 Absätze 1, 2 und 4 sowie § 13 Absätze 1-6 dieser Satzung.

Teil II Betreuung/Betrieb

§ 2 Betreuungsangebote, Abschluss eines Betreuungsvertrages

- (1) In den Kindertageseinrichtungen werden die Kinder auf Grundlage eines öffentlich-rechtlichen Vertrages (Betreuungsvertrag) zwischen den Personensorgeberechtigten und der Großen Kreisstadt Annaberg-Buchholz für die dort festgelegte Betreuungsdauer betreut.
- (2) Änderungen der Betreuungsdauer bedürfen einer Änderung des Betreuungsvertrages. Wird die vertraglich festgelegte Betreuungsdauer regelmäßig überschritten, ist der Betreuungsvertrag entsprechend anzupassen.
- (3) Bei Unterzeichnung des Betreuungsvertrages sind folgende Anlagen beizufügen:
 1. Abdruck dieser Satzung
 2. aktuelle Hausordnung der Kindertageseinrichtung
- (4) Im Rahmen der jeweiligen Betriebserlaubnis können Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf aufgenommen werden.
- (5) In Kinderkrippen und Kindergärten werden innerhalb der Öffnungszeiten folgende Betreuungszeiten angeboten:
 1. bis zu 4,5 Stunden 07:00 Uhr - 11:30 Uhr
 2. bis zu 6 Stunden 08:00 Uhr - 14:00 Uhr bzw. 09:00 Uhr - 15:00 Uhr
 3. bis zu 10 Stunden im Rahmen der jeweiligen Öffnungszeiten, jedoch
Bringen des Kindes bis spätestens 09:00 Uhr
- (6) In Horten werden innerhalb der Öffnungszeiten folgende Betreuungszeiten angeboten:
 1. BV 1: kurzer Frühhort - bis zu 1,5 Stunden
in der Zeit von 06:00 Uhr - 07:30 Uhr
 2. BV 2: Verlängerter Frühhort - bis zu 2,5 Stunden
in der Zeit von 06:00 Uhr - 08:30 Uhr
 3. BV 3: kurzer Nachmittag - bis zu 4 Stunden
in der Zeit von 11:30 Uhr - 15:30 Uhr
 4. BV 4: langer Nachmittag - bis zu 5 Stunden
in der Zeit von 11:30 Uhr - 16:30 Uhr
 5. BV 5: kurzer Frühhort u. langer Nachmittag - bis zu 6,5 Stunden
in der Zeit von 06:00 Uhr bis 07:30 Uhr und von 11:30 Uhr bis 16:30 Uhr
 6. BV 6: verl. Frühhort und langer Nachmittag - bis zu 7,5 Stunden
in der Zeit von 06:00 Uhr bis 08:30 Uhr und von 11:30 Uhr bis 16:30 Uhr
 7. Ferienbetreuung - bei Bedarf bis zu 9 Stunden

im Rahmen der jeweiligen Öffnungszeiten

§ 3 Öffnungszeiten, Schließzeiten

- (1) Die Kindertagesstätten werden ermächtigt, die Öffnungszeiten in ihren Hausordnungen im Einvernehmen mit dem Elternbeirat und der Großen Kreisstadt Annaberg-Buchholz vorbehaltlich der Absätze 2 bis 4 festzulegen.
- (2) Die Kindertagesstätten bleiben geschlossen:
 1. an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen
 2. vom 24.12. bis 01.01.
 3. an Montagen vor Feiertagen und Freitagen nach Feiertagen (Brückentage)
 4. an Konzepttagen nach Absatz 3
- (3) Jede Kindertagesstätte kann im Benehmen mit dem Elternbeirat bis zu 2 Konzepttage pro Schuljahr festlegen. Durch Aushang werden die Konzepttage zwei Monate im Voraus bekannt gegeben.
- (4) Aus zwingenden betrieblichen Gründen (z. B. Anordnung des Gesundheitsamtes, Krankheit des Personals oder Baumaßnahmen) kann eine Kindertagesstätte zeitweilig geschlossen werden. Die Personensorgeberechtigten sind unverzüglich zu informieren. Der Träger bemüht sich um eine kurzfristige Notbetreuung. Schadensersatzansprüche gegenüber dem Träger werden, soweit gesetzlich möglich, ausgeschlossen.

§ 4 Gastkinder

- (1) Personensorgeberechtigte in einer besonderen Situation können für ihr Kind eine kurzfristige Gastbetreuung (maximal 3 Wochen) in Anspruch nehmen, sofern die Kapazität der Kindertagesstätte dies zulässt. Die Entscheidung obliegt der jeweiligen Einrichtungsleitung in Absprache mit dem Träger.
- (2) Gastkinder werden auf Grundlage eines öffentlich-rechtlichen Vertrages (Gastkindervertrag) zwischen den Personensorgeberechtigten und der Großen Kreisstadt Annaberg-Buchholz für die dort festgelegte Betreuungsdauer betreut.

§ 5 Anmeldung der Betreuung, Änderung und Kündigung des Betreuungsvertrages

- (1) Die Anmeldung eines Kindes in einer Kindertageseinrichtung erfolgt durch die Personensorgeberechtigten bei der Großen Kreisstadt Annaberg-Buchholz mit entsprechendem Formular mindestens 6 Monate vor geplantem Aufnahmedatum.
- (2) Der Betreuungsvertrag sowie Änderungen zur Betreuungszeit sind spätestens bis zum 15. eines Monats für den Folgemonat abzuschließen.
- (3) Die Personensorgeberechtigten haben
 1. vor Aufnahme in die Kindertageseinrichtung eine Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung und die ärztliche Impfberatung nach § 7 Absatz 1 Sächsischen Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (SächsKitaG) und § 34 Absatz 10a Infektionsschutzgesetz (IfSG) und

2. nach einer gemäß § 34 Infektionsschutzgesetz meldepflichtigen Erkrankung eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung

vorzulegen.

Bei einem Wechsel innerhalb der Kindertageseinrichtungen der Großen Kreisstadt Anna-berg-Buchholz ist die Vorlage der Bescheinigung nach Nr. 1 nicht erforderlich.

- (4) Die schriftliche Kündigung des Betreuungsvertrages ist beidseitig bis spätestens zum 15. eines Monats möglich. Die Kündigung wird zum 1. des Folgemonats wirksam.
- (5) Für Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchten und von den Personensorgeberechtigten abgemeldet wurden, gilt eine Wartefrist von 3 Monaten. Die Frist für eine Wiederanmeldung beginnt mit dem Tag der Beendigung des Betreuungsvertrages.
- (6) Die trägerseitige Kündigung ist möglich
 1. bei Nichtentrichtung des Betreuungsbeitrages in Höhe von zwei Monatsbeiträgen,
 2. bei unentschuldigtem Fehlen des Kindes von mehr als 4 Wochen,
 3. bei Nichtvorlage der ärztlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung zur Kindertagetauglichkeit nach Absatz 3 und
 4. wenn eine Betreuung in einer Kindertageseinrichtung aus Gründen, die in der Person des Kindes oder in dessen gesundheitlichem Zustand liegen, unmöglich ist.
- (7) Der Betreuungsvertrag kann aus wichtigem Grund fristlos außerordentlich gekündigt werden. Der schwerwiegende Verstoß gegen die Hausordnung der Kindertageseinrichtungen stellt einen wichtigen Grund dar.
- (8) Auch ohne eine Kündigung endet der Betreuungsvertrag für Kindergartenkinder mit Eintritt des Kindes in die Schule sowie für Hortkinder mit dem jeweiligen tatsächlichen Beginn des 5. Schuljahres.
- (9) Die Wiederaufnahme eines Kindes kann erst erfolgen, wenn seitens des Trägers keine finanziellen Forderungen mehr bestehen.
- (10) In begründeten Härtefällen kann von den Regelungen der Absätze 1 - 2 und 4 - 9 abgewichen werden.

§ 6 Essensversorgung

- (1) In den Kindertageseinrichtungen wird eine kostenpflichtige Mittagsversorgung durch einen privaten Leistungserbringer angeboten. Mit der Zahlung des Betreuungsbeitrages werden die Kosten der Mittagsversorgung nicht abgegolten.
- (2) Die Inanspruchnahme der Mittagsversorgung wird durch einen gesonderten privatrechtlichen Vertrag zwischen den Personensorgeberechtigten und dem Leistungserbringer geregelt.

- (3) Wenn das pädagogische Konzept (in der jeweiligen Hausordnung geregelt) eine gemeinsame Mittagsmahlzeit vorsieht, so ist der Abschluss des Vertrages nach Absatz 2 Voraussetzung für den Abschluss eines Betreuungsvertrages. Die Nichteinhaltung des Vertrages nach Absatz 2, insbesondere der Zahlungsverzug von zwei Monaten, ist ein wichtiger Kündigungsgrund für den Betreuungsvertrag im Sinne des § 5 Absatz 7.
- (4) Von Absatz 3 kann nur bei Vorlage eines wichtigen Grundes durch schriftliche Nebenabrede abgewichen werden. Wichtige Gründe sind insbesondere religiöse Speisevorschriften, gesundheitliche Einschränkungen, die durch den privaten Leistungserbringer nicht geleistet werden können.

§ 7

Mitwirkung von Kindern und Personensorgeberechtigten

Die Kinder und Personensorgeberechtigten sind entsprechend der Regelungen des § 6 Sächsisches Kindertagesstättengesetzes zu beteiligen.

§ 8

Hausordnung

- (1) Die Kindertageseinrichtungen werden ermächtigt Hausordnungen zu erlassen, in denen alle für den ordnungsgemäßen Betrieb der Einrichtung notwendigen Belange geregelt werden können.
- (2) Die Hausordnungen sind nur insoweit gültig, als sie nicht den geltenden gesetzlichen Regelungen und dieser Satzung entgegenstehen. Sie dürfen den gesetzlichen Anspruch auf einen Kindergartenplatz nicht einschränken.

§ 9

Unfälle, Versicherungsschutz und Haftung

- (1) Der Versicherungsschutz besteht im Rahmen der Bestimmungen des SGB VIII, der Satzung der Unfallkasse Sachsen und des Kommunalen Schadensausgleiches. Dies beinhaltet unter anderem den Versicherungsschutz auf dem Weg von und zur Kindertageseinrichtung für die Kinder.
- (2) Etwaige Unfälle im Zusammenhang mit der Betreuung werden wechselseitig mitgeteilt. Erfolgt daraufhin ein Arztbesuch, so ist dies der Einrichtungsleitung unverzüglich anzuzeigen.

§ 10

Aufsichtspflicht, Bringen und Abholen

- (1) Die Aufsichtspflicht beginnt durch die Übergabe des Kindes an den pädagogisch tätigen Mitarbeiter. Im Hort beginnt die Aufsichtspflicht mit Begrüßung des Kindes durch den pädagogisch tätigen Mitarbeiter.
- (2) Die Aufsichtspflicht endet
 - mit der Übergabe des Kindes an die Personensorgeberechtigten bzw. Abholberechtigten oder
 - mit Verabschiedung des Kindes durch den pädagogisch tätigen Mitarbeiter bei allein gehenden Kindern.

Bei Inanspruchnahme von weiteren Angeboten (GTA, Musikschule, Vorschule, Frühförderung) die durch die Schule oder andere Anbieter angeboten werden, ist die Aufsichtspflicht unterbrochen.

- (3) Die Kinder sind durch den Personensorgeberechtigten abzuholen, es sei denn
 - ein Abholberechtigter wird schriftlich von Personensorgeberechtigten bevollmächtigt oder
 - eine schriftliche Alleingeherlaubnis von Personensorgeberechtigten liegt vor.
- (4) Die Aufsichtspflicht für das Kind auf dem Weg zu und von der Kindertageseinrichtung obliegt allein den Personensorgeberechtigten.
- (5) Kinder, die sich ohne rechtlichen Grund auf dem Gelände der Kindertageseinrichtung aufhalten, unterstehen der Aufsichtspflicht der Personensorgeberechtigten.
- (6) Die Begleitung von Kindern zu öffentlichen Verkehrsmitteln oder externen Institutionen (z. B. Vorschule, GTA) durch Personal der Kindertageseinrichtung ist eine fakultative Leistung. Personensorgeberechtigte haben keinen Anspruch darauf.
- (7) Die pädagogisch tätigen Mitarbeiter behalten sich das Recht vor, Kinder nicht aus ihrer Aufsichtspflicht zu entlassen, wenn äußere Umstände eine Gefährdung des Kindeswohles vermuten lassen.
- (8) Die Aufsichtspflicht bei Veranstaltungen und Festen außerhalb des regulären Kindertageseinrichtungsalltages obliegt den Personensorgeberechtigten.

Teil III Beiträge

§ 11

Pflicht zur Zahlung des Elternbeitrages, weitere Entgelte

- (1) Für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen der Großen Kreisstadt Annaberg-Buchholz erhebt die Große Kreisstadt Annaberg-Buchholz Elternbeiträge und weitere Entgelte.
- (2) Die Elternbeitragspflicht entsteht bei der Aufnahme eines Kindes in eine Kindertageseinrichtung mit dem Beginn des Monats, in dem das Kind in die Einrichtung aufgenommen wird. Sie endet mit dem Ende des Monats, in dem das Kind letztmalig die Kindertageseinrichtung besucht.
- (3) Beim erstmaligen Besuch einer Kindereinrichtung der Großen Kreisstadt Annaberg-Buchholz werden für die Eingewöhnungszeit in der ersten Woche, unabhängig der gewählten Betreuungsstunden, pauschal 4,5 Stunden pro Tag berechnet.
- (4) Im Falle des Wechsels der Betreuungsart innerhalb der kommunalen Einrichtungen, der nicht zum Monatsersten erfolgt, wird der Elternbeitrag für die überwiegende Betreuungsart erhoben.
- (5) Die Pflicht zur Zahlung weiterer Entgelte nach § 14 entsteht mit der Inanspruchnahme der Betreuung.
- (6) Krankheit, Kur, Urlaub, die Teilnahme an weiteren Angeboten (GTA, Musikschule, Vorschule, Frühförderung, sonstige schulische Veranstaltungen) oder unbegründete Abwesenheit des betreuten Kindes führen bei laufenden Betreuungsverträgen nicht zu einer

Minderung bzw. einem Wegfall des Elternbeitrages. Gleiches gilt bei der zeitweisen Schließung der Kindertageseinrichtung, die die Dauer von einem Monat nicht überschreitet. In begründeten Härtefällen kann von Satz 1 und 2 abgewichen werden.

- (7) Im Falle einer Probebeschulung mit nachweislicher Hort- bzw. Ferienbetreuung in einer anderen Gemeinde besteht für die Personensorgeberechtigten die Möglichkeit, einen Antrag auf Freistellung vom Elternbeitrag für den Hortplatz zu stellen.

§ 12

Abgabenschuldner, Fälligkeit, Zahlungsweg

- (1) Schuldner des Elternbeitrages und der weiteren Entgelte sind die Personensorgeberechtigten. Bei einer Mehrheit von Personensorgeberechtigten haften diese als Gesamtschuldner.
- (2) Der Elternbeitrag wird zum 1. des aktuellen Monats fällig und wird per Einzugsermächtigung abgebucht. Die Große Kreisstadt Annaberg-Buchholz kann hiervon in Härtefällen abweichen.
- (3) Weitere Entgelte im Sinne des § 14 werden mit ihrer Entstehung fällig und durch die Einrichtungsleitung per monatlicher Abrechnung erhoben. Sie sind Bestandteil des Betreuungsvertrages.
- (4) Mahngebühren und Verzugszinsen gehen zu Lasten der Personensorgeberechtigten.

§ 13

Höhe der Elternbeiträge, Festsetzung

- (1) Berechnungsgrundlage für die Elternbeiträge sind die zuletzt bekannt gemachten durchschnittlichen Betriebskosten eines Platzes je Einrichtungsart ohne die Aufwendungen für Abschreibungen, Zinsen und Miete. Die Bekanntmachung der jährlichen durchschnittlichen Betriebskosten nach § 14 Absatz 2 SächsKitaG erfolgt bis zum 30. Juni des laufenden Jahres im Stadtanzeiger der Großen Kreisstadt Annaberg-Buchholz.
- (2) Die Höhe der Elternbeiträge je Einrichtungsart ist im Beitragsverzeichnis geregelt. Die jährliche Festsetzung der Elternbeiträge nach Maßgabe des Absatzes 3 erfolgt durch Stadtratsbeschluss. Die neuen Beiträge treten jeweils am 1. Januar des Folgejahres in Kraft. Die Personensorgeberechtigten erhalten bis zum 30.11. des laufenden Jahres eine Beitragsmitteilung über die Höhe des künftigen Elternbeitrages auf der Grundlage ihrer persönlichen Verhältnisse. Mit Zugang der Mitteilung wird auch der Betreuungsvertrag hinsichtlich der Beitragshöhe automatisch angepasst.
- (3) Der ungekürzte Elternbeitrag beträgt für ein Kind
- a) in der Kinderkrippe/Kindertagespflege bei einer Betreuungszeit von täglich 9 Stunden **20,5** von Hundert,
 - b) im Kindergarten bei einer Betreuungszeit von täglich 9 Stunden **25,5** von Hundert und
 - c) im Hort bei einer Betreuungszeit von 7,5 Stunden **25,5** von Hundert.
- (4) Der Elternbeitrag vermindert sich für die Kinderkrippen- und Kindergartenkinder bei einer täglichen Betreuung von

- a) 4,5-Stunden um 50 von Hundert
- b) 6,0-Stunden um 33,3 von Hundert

Bei Hortkindern vermindert sich der Elternbeitrag bei einer täglichen Betreuung von

- a) 1,5-Stunden um 80 von Hundert
- b) 2,5- Stunden um 66,7 von Hundert
- c) 4- Stunden um 46,7 von Hundert
- d) 5- Stunden um 33,3 von Hundert
- e) 6,5- Stunden um 13,3 von Hundert

(5) Für Eltern mit mehreren Kindern, die gleichzeitig eine Kindereinrichtung besuchen, ermäßigt sich der nach Abs. 2 gebildete Elternbeitrag wie folgt:

- 1. für das zweite Kind auf 60 von Hundert
- 2. für das 3. Kind auf 20 von Hundert

Das vierte und jedes weitere Kind werden beitragsfrei betreut.

(6) Für Alleinerziehende ermäßigt sich der Elternbeitrag um 10 von Hundert.

(7) Die 10. Stunde nach § 2 Absatz 5 Nr. 3 der Satzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Annaberg-Buchholz ist beitragsfrei.

(8) Der Elternbeitrag für einen Kindergartenplatz kann frühestens ab Vollendung des 34. Lebensmonats erhoben werden.

(9) Änderungen in den persönlichen Verhältnissen, die eine Kürzung der Betreuungsbeiträge begründen oder eine Begründung entfallen lassen, sowie die Stellung eines Antrages auf Übernahme der Elternbeiträge, sind unverzüglich der Großen Kreisstadt Annaberg-Buchholz mitzuteilen. Ein Anspruch auf Kürzung entsteht mit Mitteilung des Kürzungsgrundes und endet mit Wegfall des Kürzungsgrundes.

§ 14 Weitere Entgelte

(1) Verbleibt ein Kind innerhalb der nach § 3 Absatz 1 der Satzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Annaberg-Buchholz festgelegten Öffnungszeit länger als vertraglich vereinbart in der Kindertageseinrichtung, entsteht ein Entgelt in Höhe von 5,00 € je begonnene Stunde.

(2) Verbleibt ein Kind über der nach § 3 Absatz 1 der Satzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Annaberg-Buchholz festgelegten Öffnungszeit hinaus in der Kindertageseinrichtung, entsteht ein Entgelt in Höhe von 7,50 € je begonnene Stunde. Dieser Mehrbetreuungsbedarf ist so frühzeitig wie möglich der Einrichtungsleitung bekannt zu geben. Werden geplante Mehrbetreuungsstunden nicht mehr benötigt, müssen diese mindestens einen Tag vorher abgemeldet werden. Geschieht dies nicht, sind die Mehrbetreuungskosten dennoch zu entrichten.

(3) Für Gastkinder nach § 4 wird ein Entgelt gemäß § 13 Absätze 2 und 3 anteilig berechnet.

(4) Bei Inanspruchnahme einer Hortbetreuung in der schulfreien Zeit liegt immer der vereinbarte Betreuungsvertrag zu Grunde. Verbleibt ein Kind innerhalb der festgelegten Öffnungszeit länger als vertraglich vereinbart in der Kindertageseinrichtung, entsteht ein Entgelt in Höhe von 0,50 € je begonnene Stunde.

Sollten hierbei die Kosten des Grundvertrages und die tatsächlich angefallenen Mehrbetreuungskosten den höchstmöglichen Beitrag übersteigen, wird maximal dieser fällig.

Die Abwägung der kostengünstigsten Variante erfolgt automatisch auf Grund der tatsächlich anwesenden Stunden durch die Einrichtungsleitung.

- (5) Die Rechnungslegung für die tatsächlich angefallenen Mehrbetreuungskosten in der schulfreien Zeit erfolgt aus wirtschaftlichen Gründen erst ab einem Betrag von 3,00 €, jedoch spätestens zu jedem Jahresende.

§ 15 Übergangsregelung

Abweichend der in § 2 Absatz 6 festgesetzten Betreuungszeiten und der in der Anlage festgesetzten Beiträge gilt folgende Übergangsregelung:

Personensorgeberechtigte, welche vor Inkrafttreten dieser Satzung einen Betreuungsvertrag mit 6 Stunden im Hortbereich abgeschlossen haben, können diesen bis zur Kündigung gemäß § 5 Absätze 4 – 7 der Satzung der Kindertageseinrichtungen der Großen Kreisstadt Annaberg-Buchholz beibehalten.

Teil IV Schlussbestimmungen

§ 16 Inkrafttreten

Abkürzungsverzeichnis

SächsGVBl.	Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt
SächKitaG	Sächsisches Kindertagesstätten-gesetz
BV	Betreuungsvertrag
SGB	Sozialgesetzbuch
GTA	Ganztagsangebote